



Beitragsordnung

des Gehörlosen-Sportvereins Wuppertal 03 e.V.

- 1. Beitragsstruktur**
- 2. Umlagen**
- 3. Aufnahme**
- 4. Austritt**
- 5. Beitragseinzug**
- 6. Mahnverfahren**
- 7. Inkrafttreten**

Beitragsordnung des Gehörlosen-Sportvereins Wuppertal 03 e.V.

1. Beitragsstruktur

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird bei Austritt im laufenden Jahr nicht anteilig erstattet.

Bei Neuaufnahmen wird der Vereinsbeitrag quartalsweise berechnet:

Zeitraum der Aufnahme:	Fälliger Beitrag
01.01. - 31.03.	1/1 Beitrag
01.04. - 30.06.	3/4 Beitrag
01.07. - 30.09.	1/2 Beitrag
01.10. - 31.12.	1/4 Beitrag

Im Sportverein gibt es verschiedene Beitragsstufen:

1. Schüler bis 14 Jahre	3,00 € / Monat	36,00 € / Jahr
2. Jugendliche von 15 bis 18 Jahre	5,00 € / Monat	60,00 € / Jahr
3. Erwachsene		
a) aktive Sportler / -innen	10,00 € / Monat	120,00 € / Jahr
b) Breitensportler	7,50 € / Monat	90,00 € / Jahr
c) Auszubildende und Studenten bis 27 Jahre	7,50 € / Monat	90,00 € / Jahr
d) Rentner	5,00 € / Monat	60,00 € / Jahr
e) Passive	5,00 € / Monat	60,00 € / Jahr
4. Familien		
a) aktive Sportler	15,00 € / Monat	180,00 € / Jahr
b) Freizeitsportler	12,50 € / Monat	150,00 € / Jahr

jedes weitere Kind frei

Die Betragen aller Beitragsklasse ohne Lastschriftinzugsverfahren sind um 0,25 € pro Monat bzw. 3,00 € pro Jahr erhöht.

2. Umlagen

Gemäß Satzung kann der Verein Umlagen erheben, wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen, einen regelten Sportbetrieb durchzuführen.

- Schüler, Jugendliche, Auszubildende und Studenten brauchen keine Umlage zu zahlen.
- Der Vorstand kann Umlagen bis zu 25,00 € / Jahr beschließen.
- Falls die Jahresumlage mehr als 25,00 € beträgt, so muß diese Umlage durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erst dann kann der Verein die Umlage erheben.
- Die Beitrags-Umlagen werden erst dann erhoben, wenn der Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurde. Ein eventuell entstehendes Defizit kann dann per Umlage ausgeglichen werden.

3. Aufnahme

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 6,00 €. Bei Wiederaufnahme doppelte Gebühr.

4. Austritt

Der Austretende, der dem Vorstand dieses bis spätestens 30. September schriftlich erklärt, hat bis zum Ende des Geschäftsjahres seine Beiträge voll zu bezahlen.

5. Beitragseinzug

Der Vereinsbeitragseinzug erfolgt jährlich, halbjährlich oder $\frac{1}{4}$ jährlich per Lastschriftverfahren.

Die Mitgliedschaft wird erst mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Es ist Pflicht, daß die Mitglieder die Anschriftenänderung bzw. die Änderung der Bankverbindung sofort dem Sportverein melden. Wird dieses versäumt, müssen sie die Bearbeitungsgebühren der Banken (Lastschrift) zahlen.

6. Mahnverfahren

Das Mahnverfahren greift, wenn Beiträge 4 Wochen nach Termin noch nicht eingegangen sind sowie im Falle von Rücklastschriften.

Die Bearbeitungsgebühren für die Anmahnung von rückständigen Mitgliedsbeiträgen werden

wie folgt festgelegt:	1. Erste Mahnung	3,00 €
	2. Zweite Mahnung	6,00 €
	3. Dritte und letzte Mahnung	9,00 €

Zuerst erfolgt eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung) mit einer Frist von 4 Wochen, bei der evtl. Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird die 2. Mahnung mit der Frist von 4 Wochen verschickt.

Nach 2. Ablauf dieser Frist wird die 3 und letzte Mahnung verschickt, falls der fällige Beitrag nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt wird, wird GSV Wuppertal das vorgeseztliche Mahnverfahren einleiten.

7. Inkrafttreten

Die 1. Beitragsordnung tritt zum 01.01.1996 in Kraft.

Die 2. Beitragsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die neue Beitragsordnung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.